



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

21. Jahrgang

Potsdam, den 7. Mai 2010

Nummer 23

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sonderlehrgänge zum Erwerb des Fischereischeines

Vom 6. Mai 2010

Auf Grund des § 32 Absatz 2 Nummer 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), der durch Artikel 5 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 76) geändert worden ist, verordnet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über Sonderlehrgänge zum Erwerb des Fischereischeines vom 1. Dezember 1999 (GVBl. II S. 670), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Dezember 2006 (GVBl. 2007 II S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Teilnahme an einem Sonderlehrgang können natürliche Personen zugelassen werden, die

1. gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 3 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg Inhaber von an bestimmte Gewässer gebundenen Fischereirechten sind oder
2. Mitglied einer traditionellen Spreewaldfischergemeinschaft sind oder
3. Mitglieder einer rechtsfähigen und gemeinnützigen Anglervereinigung sind und von der Anglervereinigung für die Teilnahme vorgeschlagen werden.

Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Bewerber das 17. Lebensjahr bei Beginn des Lehrganges vollendet hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit dem Antrag sind die Nachweise für die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zu erbringen. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.“

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zulassung zur Teilnahme am Sonderlehrgang wird erst mit der Zahlung der Gebühr nach § 16 Absatz 2 wirksam.“

3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die von der nach § 1 Absatz 1 beauftragten Bildungseinrichtung oder sonstigen Stelle erhobenen Lehrgangskosten trägt der Lehrgangsteilnehmer.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
„(3) Tritt ein Lehrgangsteilnehmer vor Prüfungsbeginn zurück, wird die entrichtete Prüfungsgebühr zurückerstattet.“
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4.
5. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Übergangsvorschrift

Auf Lehrgänge von Mitgliedern rechtsfähiger und gemeinnütziger Anglervereinigungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnen haben, finden § 1 Absatz 3 sowie die §§ 2 und 3 keine Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. Mai 2010

Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger